



STATUTEN des Vereins ÖSTERREICHISCHER FAUSTBALLBUND - ÖFBB

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHER FAUSTBALLBUND“, im Folgenden ÖFBB.
- (2) Er ist ein gemeinnütziger, ideeller Verein nach dem VerG (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002 i.d.g.F.)
- (3) Er hat seinen Sitz in Wals-Siezenheim und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Seine Geschäftssprache ist Deutsch.

§ 2

Zweck

Der ÖFBB ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung. Er ist Mitglied der International Football Association – IFA.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Faustballsports
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - e) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - f) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
 - g) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Erlös aus Warenabgabestellen;
 - c) Zuwendungen, wie Spenden, Subventionen, Beihilfen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
 - d) Inserate und Werbeeinnahmen;
 - e) Unechte Mitgliedsbeiträge (z. B. Kursgebühren, Einnahmen aus Lehrgängen, etc);
 - f) Einnahmen aus Spielerabtretungen;

- g) Sponsorbeiträge;
- h) Sportartikelverkauf zur Unterstützung des Vereinszweckes;
- i) Vermietung bzw. Verpachtung von Sportplätzen, einzelner Räumlichkeiten oder Vereinseigentum;
- j) Zinserträge und Wertpapiere;
- k) Erbschaften und Legate;
- l) Flohmärkte, Bausteinaktionen u. ä.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder
Landesverbände (LV), das sind Zusammenschlüsse von innerhalb eines Bundeslandes aktiv Faustballsport betreibenden Vereinen.
Jedes Bundesland kann nur durch einen Landesverband beim ÖFBB vertreten sein.
- (3) Ehrenmitglieder
 - a) Ehrenpräsidenten, die vom Bundestag auf Lebenszeit gewählt werden. Sie besitzen in allen Organen des ÖFBB beratende Stimme.
 - b) Ehrenmitglieder, die vom Bundestag auf Lebenszeit gewählt werden. Sie haben auf dem Bundestag beratende Stimme, auch juristische Personen können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Aufnahme ordentlicher Mitglieder:
Landesverbände des ÖFBB müssen Vereine im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes sein.
Ihre Statuten haben den vom ÖFBB festgelegten Grundsätzen zu entsprechen.
Diese Statuten müssen insbesondere enthalten:
 - Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen.
 - Namen und Wirkungskreis der Organe des Landesverbandes und Regelung der Zuständigkeit zur Erlassung von Vorschriften, betreffend Regelung des Spielverkehrs zwischen den angeschlossenen Vereinen, Veranstaltungen von Verbandswettbewerben, Regelung des Spielermelde- und Beglaubigungswesens, des Straf- und Schiedsrichterwesens, Jugend- und Werbewesens soweit es in den Wirkungsbereich des Landesverbandes fällt, wobei die einschlägigen Vorschriften des ÖFBB einzuhalten sind.
 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
 Der Landesverband verwaltet den Faustballsport in all seinen Zweigen in dem betreffenden Bundesland. Er hat alle Vereine, sofern deren Statuten jenen des ÖFBB und des Landesverbandes entsprechen, auf ihr Ersuchen als Mitglied aufzunehmen. Im Einvernehmen der beteiligten Landesverbände kann ein Verein einem anderen Landesverband angehören als jenem, in dessen Bereich der Sitz liegt.
Zur Aufnahme eines Landesverbandes als Mitglied des ÖFBB ist eine schriftliche

Beitrittserklärung erforderlich. Dieser ist beizuschließen:

- Ein Exemplar der von der zuständigen Sicherheitsdirektion genehmigten Statuten des Landesverbandes
- Ein Verzeichnis der Mitgliedsvereine
- Eine Liste der Landesfunktionäre

Über die vorläufige Aufnahme eines Landesverbandes entscheidet die Landespräsidentenkonferenz aufgrund der vorgelegten Unterlagen mit einfacher Mehrheit.

Ein Landesverband ist als Mitglied dann aufzunehmen, wenn ihm mindestens drei Vereine angehören und seine Statuten den vom ÖFBB aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der nächste Bundestag mit einfacher Mehrheit.

Das Präsidium hat dem Aufnahmewerber einen begründeten Bescheid über die vorläufige Aufnahme oder deren Verweigerung zu erteilen.

Hat die Landespräsidentenkonferenz dem Landesverband die vorläufige Aufnahme verweigert, steht diesem das Recht zu, sein Ansuchen dem nächsten Bundestag vorzulegen, der dann endgültig entscheidet. In diesem Fall ist für eine Aufnahme eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung als nicht abgegeben gilt.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Bundestag.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Landesverbandes aus dem ÖFBB kann nur von einem Verbandstag des Landesverbandes beschlossen werden. Er ist dem ÖFBB binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedsrechte des Landesverbandes. Er haftet jedoch für die bis zu seinem Austritt erwachsenen Mitgliedspflichten weiter. Insbesondere ist er zur Zahlung aller bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Gebühren und sonstigen Leistungen aus dem Mitgliedsverhältnis verpflichtet.
- (3) Der Ausschluss eines Landesverbandes kann vom Bundestag beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, wobei die Stimme des betreffenden Landesverbandes nicht berücksichtigt wird.
- (4) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des ÖFBB;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
 - d) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.
- (5) Gegen diesen Beschluss kann der Landesverband Einspruch erheben, wobei dieser Einspruch aufschiebende Wirkung hat.
- In diesem Fall ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach diesem Beschluss ein außerordentlicher Bundestag einzuberufen, oder eine Mitgliederbefragung nach § 19 durchzuführen. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, wobei der

betroffene Landesverband nicht stimmberechtigt ist.

- (6) Gegen den endgültigen Beschluss des Bundestages bzw. der Mitgliederbefragung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Bundestag über Antrag des Präsidiums beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Landesverband ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statuten oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des ÖFBB teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives Wahlrecht am Bundestag richten sich nach § 9 Abs. 6.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Interessen des ÖFBB nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des ÖFBB schädigt. Sie haben diese Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Bundestag (§9)
 - b) Präsidium (§ 11)
 - c) Landespräsidentenkonferenz (§14)
 - d) Kommissionen (§16)
 - e) Rechnungsprüfer (§ 17)
 - f) Schiedsgericht (§18)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b und e beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Bundestag

- (1) Der Bundestag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, ein ordentlicher Bundestag findet alle drei Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Bundestag ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Beschluss des ordentlichen Bundestages,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundestagen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Landesverband dem ÖFBB bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung des Bundestages hat unter Angabe der

Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

- (4) Anträge an den Bundestag können vom Präsidium, den Landesverbänden und den Kommissionen gestellt werden und sind mindestens 30 Tage vorher beim Präsidium schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- Verspätet eingetroffene Anträge dürfen keine Statutenänderungen und Änderungen von Ordnungen und Bestimmungen betreffen. Andere verspätet eingetroffene Anträge können am Bundestag nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit für die Zulassung des Antrages ausspricht.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Beim Bundestag sind jeder Landesverband und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt, wobei die Stimmen der Landesverbände doppelt zählen. Bei den Wahlen sind nur die Landesverbände stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung jedes Delegierten der Landesverbände ist schriftlich und satzungsgemäß gefertigt zu beglaubigen. Die Beglaubigung muss spätestens beim Erscheinen der Delegierten auf dem Bundestag nachgewiesen werden. Personen, über die vom ÖFBB zum Zeitpunkt des Bundestages eine Funktionsenthebung verhängt ist, können nicht als Delegierte fungieren. Delegierte müssen dem Präsidium des Landesverbandes angehören. Ein Landesverband geht seiner Stimme verlustig, wenn er bis zum Beginn des Bundestages nicht seine gesamten finanziellen Verpflichtungen an den ÖFBB erfüllt hat.
- (7) Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn zur anberaumten Zeit mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Landesverbände anwesend ist.
- Ist dies zur gegebenen Zeit nicht der Fall, so findet der Bundestag eine halbe Stunde später, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Landesverbände statt.
- (8) Zu einem Beschluss des Bundestages ist, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieser Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz am Bundestag führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Tagesordnung des ordentlichen Bundestages hat jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:
- Prüfung der Vertreterberechtigungen und Feststellung der Stimmenzahl
 - Beglaubigung des Protokolls des letzten Bundestages
 - Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - Bericht der Rechnungsprüfer mit Antrag auf Entlastung (Nichtentlastung) des Präsidiums
 - Neuwahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Allfälliges

§ 10

Aufgaben des Bundestages

- (1) Der Bundestag ist das oberste Organ des ÖFBB. Ihm steht das Recht zu, in folgenden Belangen Beschlüsse zu fassen:
 - a) Entlastung des Vereinspräsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
 - c) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den vorangegangenen Bundestag;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des ÖFBB;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft.

§ 11

Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - bis zu zwei Vizepräsidenten
 - bis zu 12 weiteren Mitgliedern
- (3) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, das auch ein Stimmrecht erhält. Ist mehr als die Hälfte der vom Bundestag gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl ein Bundestag abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Bundestag zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Bundestag einzuberufen hat.
- (4) Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Bundestag oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist.
Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Bundestag gegenüber zu erklären.

§ 12

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat den ÖFBB mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Bundestag zu führen.
- (2) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

- a) Die Bestellung von Bundestrainer
- b) Die Bestellung von Bundesfunktionären, die nicht vom Bundestag zu wählen sind
- c) Die Regelung der Beziehungen des ÖFBB zu in- und ausländischen Sportbehörden
- d) Die Vermögensverwaltung des ÖFBB und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des ÖFBB Bedacht zu nehmen
- e) Einen (außer)ordentlichen Bundestag einzuberufen und in diesem über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- f) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- g) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies am Bundestag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
- h) Die Festsetzung, Abänderung und Aufhebung jener Vorschriften des ÖFBB, welche Geltung für das gesamte Bundesgebiet haben- jedoch mit Ausnahme der Statuten - insbesondere daher Spielregeln und allgemeine Vorschriften für den Spielverkehr mit dem In- und Ausland, für Melde- und Ordnungswesen, Amateur-, Jugend- und Frauenbestimmungen, das Strafwesen sowie alle jene Bestimmungen, welche der ÖFBB aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der International Fistball Association und österreichischen Sportbehörden zu erlassen verpflichtet ist
- i) Die Zuweisung der anfallenden Geschäftsstücke an die zuständigen Mitglieder des Präsidiums, Abgrenzung des Wirkungsbereiches, soweit dies nicht in den Statuten geregelt ist, sowie Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Bundestages oder der Landespräsidentenkonferenz fällt
- j) Die Überwachung der Durchführung der ÖFBB - Bestimmungen
- k) Die Ausübung schlichtenden und schiedsrichterlicher Gewalt sowie der obersten Disziplinargewalt im Rahmen des ÖFBB durch Einsetzung eines aus drei Präsidiumsmitgliedern bestehenden Senates, der bei seinen Entscheidungen weisungsfrei ist.
- l) Die Zurkenntnisbringung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge an die Landespräsidentenkonferenz
- m) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- n) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- o) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

- (2) Der ÖFBB wird nach außen hin durch seinen Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidenten vertreten. Wichtige Schriftstücke bedürfen der Fertigung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten. Wichtige Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten bedürfen der Mitfertigung des Finanzreferenten. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums in der Geschäftsordnung des ÖFBB festgehalten.
- (3) In besonders dringenden Fällen ist der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident oder ein Präsidiumsmitglied berechtigt, Notentscheidungen zu treffen, die jedoch in keinem Falle gegen bestehende ÖFBB - Bestimmungen verstoßen dürfen. Notentscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Präsidiums oder des Bundestages.

§ 14

Landespräsidentenkonferenz

- (1) Die Landespräsidentenkonferenz besteht aus
 - a) Dem Präsidenten jedes Landesverbandes.
Bei Verhinderung vertritt ihn ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes.
 - b) Den Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) Die Landespräsidentenkonferenz ist vom Präsidium mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Landesverbände anwesend ist.
- (3) Die Landespräsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei die Stimmen der Landesverbände doppelt zählen. Vom Präsidium sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme jenes Landesverbandes mit den meisten Mitgliedsvereinen.

§ 15

Aufgaben der Landespräsidentenkonferenz

- (1) Die einstweilige Aufnahme von Landesverbänden
- (2) Festsetzung, Abänderung und Aufhebung jener Vorschriften des ÖFBB, zu deren Durchführung ergänzender Bestimmungen der Landesverbände erforderlich sind, insbesondere Bestimmungen über Bundesbewerbe, Wettbewerbe zwischen zwei oder mehreren Landesverbänden, Überwachung derselben usw.
- (3) Überwachung der Tätigkeiten der Landesverbände und der Durchführung der Vorschriften des ÖFBB durch die Landesverbände und deren Organe
- (4) Die Bestätigung von kooptierten Funktionären des Präsidiums (wenn der Bundestag nicht in einer Frist von einem Jahr stattfindet)
- (5) Vergabe von internationalen Veranstaltungen an einen Landesverband oder Verein
- (6) Genehmigung der Geschäftsordnungen der Kommissionen
- (7) Vorschlagsrecht für Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und sonstige Ehrungen
- (8) Beschlussfassung über Anträge, die keiner Kommission zuzuordnen sind
- (9) Zurkenntnisnahme der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge.

§ 16 Kommissionen

- (1) Das Präsidium kann für sportliche und organisatorische Belange Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus:
 - a) - dem Leiter
 - b) - den Kommissionsmitgliedern
- (3) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern keine eigene Geschäftsordnung vorliegt.
Diese sind vom Leiter dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
Beschlüsse der Kommission können vom Präsidium nur dann zurückgewiesen werden, wenn diese Beschlüsse bestehende Gesetze verletzen, den Statuten, den Bestimmungen oder den allgemeinen Grundsätzen des ÖFB widersprechen oder die finanzielle Situation die Durchführung dieser Beschlüsse nicht zulässt.
- (4) Geschäftsordnungen sind durch die Landespräsidentenkonferenz zu genehmigen.

§ 17 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden vom Bundestag auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Präsidium die Einberufung eines Bundestages (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Bundestag einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Bundestag verantwortlich; sie haben dem Präsidium (§ 21 Abs. 4 VerG) und dem Bundestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.
Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
- (4) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist vom Bundestag für die Funktionsperiode (§ 8

Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Bundestag notwendig, so hat das Präsidium einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme dem Bundestag – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Mitgliederbefragung

- (1) Dem Präsidium steht das Recht zu, in allen wichtigen Fragen, welche es nicht selbst zu entscheiden wünscht, oder die in den Wirkungskreis eines Bundestages oder der Landespräsidentenkonferenz fallen, deren Einberufung wegen der damit verbundenen hohen Kosten jedoch nicht zu rechtfertigen ist, eine Mitgliederbefragung einzuleiten.
- (2) Diese Befragung der Mitglieder hat schriftlich unter genauer Schilderung der betreffenden Angelegenheit sowie des vom Präsidium eingenommenen Standpunktes zu erfolgen.
- (3) Antworten müssen bis 21 Tage nach Zustellung der Anfrageschreiben (Poststempel) schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Landesverband dem ÖFBB bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) beim Präsidium eingetroffen sein und sich lediglich auf Bejahung oder Ablehnung beschränken.
- (4) Nichtbeantwortung sowie verspätete Beantwortung zählt für die bekannt gegebene Ansicht des Präsidiums.
- (5) Das Ergebnis einer Befragung ist neben Angabe des Stimmenverhältnisses den Landesverbänden bekannt zu geben und hat die Bedeutung eines Bundestagsbeschlusses oder Landespräsidentenkonferenzbeschlusses.
- (6) Bei der Wertung der Stimmen wird hinsichtlich des Rechtes der Stimmenabgabe, die für den Bundestag geltenden Vorschriften vorgegangen.

§ 20

Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Für den ÖFBB, dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping Bestimmungen der IFA bzw. der EFA sowie jene des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021).
 - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 ADBG 2021 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen des ÖFBB verbindlich.
 - b. Über Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen entscheidet im Auftrag des ÖFBB die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, wobei auf das Verfahren die Regelungen gemäß § 20 leg. cit. zur Anwendung gelangen.
 - c. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 leg. cit. zur Anwendung gelangen.
 - d. Der ÖFBB sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des ÖFBB in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie
 1. die Anti-Doping Bestimmungen des ÖFBB in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - a. die sich aus den Anti-Doping Bestimmungen des ÖFBB ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
 - c. Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d. die USK (§§ 8 und 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
 3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.
 4. den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Im Falle einer unbegründeten

Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigeren Mitwirkung ist ein angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus im Sinne des § 24 Abs 2 Z 8 ADBG 2021 vorzusehen.

- (4) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖFBF oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 21

Bekanntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine erstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFBF und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFBF und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFBF und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundestag und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer durch einen Bundestag beschlossenen oder einer durch eine Behörde verfügten Auflösung des ÖFBF fließt dessen Vermögen allgemeinen, gemeinnützigen sportlichen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung des Faustballsportes in allen seinen Zweigen unter der Bevorzugung der nach der Auflösung des ÖFBF weiter bestehenden Landesverbände zu.
- (3) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung wird, falls nicht durch eine Behörde anders verfügt, durch den letzten Bundestag durchgeführt und dessen Ergebnis allen im Augenblick der Auflösung des ÖFBF angehörenden Landesverbänden mitgeteilt.
- (4) Das letzte ÖFBF Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen

Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

§ 23 Unvorhergesehene Fälle

Alle in diesen Statuten nicht erwähnten Fragen werden ausschließlich durch das Präsidium geregelt.

§ 24 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Statuten verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.